

Bundesgesetzblatt ⁶²⁹

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1986

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-französischen Grenze	630
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	631
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	633
15. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	634
17. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	635
17. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	635
21. 4. 86	Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)	635
22. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	639
22. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	639
24. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	641
24. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	641
24. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	641
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	643
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	644
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	644

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Verordnungen und Vereinbarungen
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
an der deutsch-französischen Grenze**

Vom 9. April 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnungen vom 25. Oktober 1985 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen

- a) Sasbach/Marckolsheim (BGBl. 1985 II S. 1186),
- b) Bienwald/Scheibenhart-Lauterbourg (BGBl. 1985 II S. 1189) und
- c) Kleinblittersdorf/Grosbliederstroff (BGBl. 1985 II S. 1192)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnungen zu Buchstabe a und b
am 19. Februar 1986

und die Verordnung zu Buchstabe c

am 1. Februar 1986

nach ihrem § 3 Abs. 1 in Kraft getreten sind.

An denselben Tagen sind auf Grund der Notenwechsel vom 1. und 19. Februar 1986 die Vereinbarungen vom 21. August 1985 und vom 30. September 1985 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen

- a) Sasbach/Marckolsheim (BGBl. 1985 II S. 1187),
- b) Bienwald/Scheibenhart-Lauterbourg (BGBl. 1985 II S. 1190) und
- c) Kleinblittersdorf/Grosbliederstroff (BGBl. 1985 II S. 1193)

in Kraft getreten.

Bonn, den 9. April 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 15. April 1986

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957
(BGBl. 1964 II S. 1369) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Frankreich

am 11. Mai 1986

in Kraft treten.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehenden Vorbehalte gemacht und die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 1^{er}

«L'extradition ne sera pas accordée lorsque la personne réclamée serait jugée dans l'Etat requérant par un tribunal n'assurant pas les garanties fondamentales de procédures et de protection des droits de la défense ou par un tribunal institué pour son cas particulier, ou lorsque l'extradition est demandée pour l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté infligée par un tel tribunal».

«L'extradition pourra être refusée si la remise est susceptible d'avoir des conséquences d'une gravité exceptionnelle pour la personne réclamée, notamment en raison de son âge ou de son état de santé».

Article 2, paragraphe 1

«S'agissant des personnes poursuivies, l'extradition ne sera accordée que pour les faits punis par la loi française et par la loi de l'Etat requérant, d'une peine ou mesure de sûreté privative de liberté d'un maximum d'au moins deux ans».

«S'agissant des peines plus sévères que les peines ou mesures de sûreté privatives de liberté, l'extradition pourra être refusée si ces peines ou mesures de sûreté ne sont pas prévues dans l'échelle des peines applicables en France».

Article 3, paragraphe 3

«La France se réserve le droit d'apprécier, en fonction des circonstances particulières de chaque affaire, si l'attentat à la vie d'un Chef d'Etat ou d'un membre de sa famille revêt ou non un caractère politique».

Article 5

«La France déclare qu'en matière de taxes, d'impôts, de douane et de change, l'extradition sera accordée à l'Etat requérant s'il en a été ainsi décidé par simple échange de lettres dans chaque cas particulier».

Article 6

«L'extradition sera refusée lorsque la personne réclamée avait la nationalité française au moment des faits».

Article 14, paragraphe 3

«La France exigera que l'infraction nouvellement qualifiée vise les mêmes faits que ceux en raison desquels l'extradition

„Artikel 1

„Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte in dem ersuchenden Staat durch ein Gericht abgeurteilt würde, das keine Gewähr dafür bietet, daß die grundlegenden Verfahrensgarantien oder der Schutz der Verteidigungsrechte sichergestellt sind, oder durch ein eigens für seinen Fall eingesetztes Gericht, oder wenn die Auslieferung zur Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gefordert wird.“

„Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Übergabe für den Verfolgten außergewöhnlich schwerwiegende Folgen, vor allem wegen seines Alters oder seines Gesundheitszustands, haben könnte.“

Artikel 2 Absatz 1

„Die Auslieferung der verfolgten Personen wird nur für Handlungen bewilligt, die sowohl nach französischem Recht als auch nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht sind.“

„Drohen schwerere Strafen als Freiheitsstrafen oder die Freiheit beschränkende Maßregeln der Sicherung und Besserung, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn diese Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung in dem in Frankreich anwendbaren Strafenkatalog nicht vorgesehen sind.“

Artikel 3 Absatz 3

„Frankreich behält sich das Recht vor, je nach den besonderen Umständen jedes Falles zu beurteilen, ob der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie politischen Charakter trägt oder nicht.“

Artikel 5

„Frankreich erklärt, daß in Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen die Auslieferung an den ersuchenden Staat bewilligt wird, wenn dies in jedem Einzelfall durch einfachen Notenwechsel vereinbart worden ist.“

Artikel 6

„Die Auslieferung wird abgelehnt, wenn der Verfolgte zum Zeitpunkt der Handlungen die französische Staatsangehörigkeit besessen hat.“

Artikel 14 Absatz 3

„Frankreich verlangt, daß die rechtlich neu gewürdigte strafbare Handlung sich auf dieselben Handlungen bezieht wie die,

a été accordée et que cette nouvelle qualification n'emporte pas l'application d'une peine pour laquelle l'extradition pourrait être refusée».

Article 16, paragraphe 2

«En cas de demande d'arrestation provisoire, la France exigera également un bref exposé des faits mis à la charge de la personne réclamée».

Article 21

«La France se réserve la faculté de n'accorder le transit qu'aux mêmes conditions que celles de l'extradition».

Article 23

«La France déclare qu'elle demandera une traduction des requêtes aux fins d'extradition et des pièces annexes dans l'une des langues officielles du Conseil de l'Europe et qu'elle choisit le Français».

Article 27, paragraphes 1 et 2

«Le Gouvernement de la République française déclare qu'en ce qui concerne la France, la Convention s'applique aux Départements européens et d'outre-mer de la République».

derentwegen die Auslieferung bewilligt wurde, und daß diese neue Würdigung nicht die Anwendung einer Strafe nach sich zieht, derentwegen die Auslieferung abgelehnt werden könnte.»

Artikel 16 Absatz 2

„Im Fall eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung verlangt Frankreich auch eine kurze Darstellung der Handlungen, die dem Verfolgten zur Last gelegt werden.“

Artikel 21

„Frankreich behält sich das Recht vor, die Durchlieferung nur unter den für die Auslieferung maßgebenden Bedingungen zu bewilligen.“

Artikel 23

„Frankreich erklärt, daß es eine Übersetzung der Auslieferungsersuchen und der beigefügten Unterlagen in eine der Amtssprachen des Europarats verlangt und daß es die französische Sprache wählt.“

Artikel 27 Absätze 1 und 2

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß das Übereinkommen hinsichtlich Frankreichs auf die europäischen und die überseeischen Departements der Republik Anwendung findet.“

II.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 für Frankreich tritt nach dessen Artikel 28 Abs. 1 der Auslieferungsvertrag vom 29. November 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (BGBl. 1953 II S. 151) außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1251), vom 20. September 1984 (BGBl. II S. 921) und vom 4. Juni 1985 (BGBl. II S. 802).

Bonn, den 15. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens
zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 15. April 1986**

Zu dem Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (RGBl. 1930 II S. 1067) hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Zirkularnote C.N. 350.1985.Treaties-1 vom 5. Februar 1986 folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

“The Secretary-General of the United Nations, acting in his capacity as depositary and with reference to the deposit by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, on 9 March 1932, with the Secretary-General of the League of Nations of an instrument of accession to the above-mentioned Convention on behalf of the Leeward Islands, including Saint Christopher and Nevis, communicates the following:

On 16 December 1985, the Secretary-General received from the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland a communication recalling that at the time of accession Anguilla was included as part of the territory of Saint Christopher and Nevis; that by 1978 Anguilla had a separate constitutional status as part of the Saint Christopher and Nevis/Anguilla group; that Anguilla reverted to being a dependent territory of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on 19 September 1983 (at the time Saint Christopher and Nevis became independent) and that therefore the Convention continues to apply to Anguilla.”

„Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt in seiner Eigenschaft als Verwahrer und unter Bezugnahme auf die am 9. März 1932 im Namen der Leewardinseln einschließlich Saint Christoph und Nevis erfolgte Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zu dem genannten Abkommen beim Generalsekretär des Völkerbunds durch die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland folgendes mit:

Am 16. Dezember 1985 erhielt der Generalsekretär vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine Mitteilung, die daran erinnerte, daß Anguilla zur Zeit des Beitritts Teil des Hoheitsgebiets Saint Christoph und Nevis war, daß Anguilla 1978 einen gesonderten verfassungsmäßigen Status als Teil der Saint Christoph und Nevis/Anguilla-Gruppe hatte, daß Anguilla am 19. September 1983 (als Saint Christoph und Nevis unabhängig wurden) wieder ein abhängiges Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wurde und daß somit das Abkommen auch weiterhin Anwendung auf Anguilla findet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1979 (BGBl. II S. 963).

Bonn, den 15. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 15. April 1986

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am 14. August 1985
mit einem Vorbehalt nach Artikel 29 Abs. 2 zu Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens	
Belgien	am 9. August 1985

nach Maßgabe der folgenden Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Article 7

L'application de l'article 7 n'affectera pas la validité des dispositions constitutionnelles, telles qu'elles sont prévues par l'article 60, réservant aux hommes l'exercice des pouvoirs royaux et par l'article 58, réservant aux fils du Roi ou à leur défaut, aux princes belges de la branche de la famille royale appelée à régner, la fonction de sénateur de droit à l'âge de dix-huit ans et avec voix délibérative à l'âge de vingt-cinq ans.

Article 15, alinéas 2 et 3

L'application de l'article 15, alinéas 2 et 3 n'affectera pas la validité des dispositions temporaires prévues en faveur des époux mariés avant l'entrée en vigueur de la loi du 14 juillet 1976 concernant les droits et devoirs réciproques des conjoints et leurs régimes matrimoniaux et qui auront, conformément à la faculté qui leur en est laissée en vertu de cette loi, fait une déclaration de maintien intégral de leur régime matrimonial antérieur.»

Ghana	am 1. Februar 1986
Guinea-Bissau	am 22. September 1985
Mali	am 10. Oktober 1985
Tansania, Vereinigte Republik	am 19. September 1985
Uganda	am 21. August 1985.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1985 (BGBl. II S. 1234).

Bonn, den 15. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 17. April 1986

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Mexiko am 18. März 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1984 (BGBl. II S. 954).

Bonn, den 17. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Übereinkommens zur Verhütung der
Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 17. April 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493; 1979 II S. 62) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Bahrain am 21. Januar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 197).

Bonn, den 17. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-saudiarabischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration
zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)**

Vom 21. April 1986

In Riad ist am 23. Februar 1986 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie, Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien, unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 15

am 23. Februar 1986
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. April 1986

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland („BMFT“)
und der König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie,
Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien, („KACST“)

– Im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration
zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)

- Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Saudi-Arabien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung vom 7. Januar 1980 (im folgenden als „das Regierungsabkommen“ bezeichnet),
 - in dem Wunsch, ihre Mittel zu vereinigen und zur Erforschung und Entwicklung der solaren Erzeugung von Wasserstoff sowie bei der Nutzung von Wasserstoff als Energiequelle zusammenzuarbeiten,
 - in Übereinstimmung mit der Absicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg der Bundesrepublik Deutschland (MWK), auf deutscher Seite an der Förderung von Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet teilzunehmen,
 - im Hinblick auf das Interesse einer Reihe von Universitäten auf der saudiarabischen Seite sowie der deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) und der Universität Stuttgart auf der deutschen Seite, jeweils unter der Führung von KACST und BMFT/MWK Forschung und Entwicklung zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung durchzuführen,
- kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Bereich der Zusammenarbeit

(1) Auf der Grundlage des Interesses der die Arbeitsgemeinschaft INSOLAR bildenden Forschungseinrichtungen in Stuttgart, d. h. der DVFLR und der Universität Stuttgart, sowie des von einer Reihe von Universitäten im Königreich Saudi-Arabien gezeigten Interesses werden die Vertragsparteien gemeinsam die Durchführung eines Programms zur Erforschung, Entwicklung und Demonstration der solaren Erzeugung von Wasserstoff sowie der Nutzung von Wasserstoff als Energiequelle (im folgenden als „das Programm“ bezeichnet) fördern. Während der ersten Phase von etwa 4 Jahren Dauer soll die Durchführung folgender Aufgaben (im folgenden als „die Aufgaben“ bezeichnet) in Angriff genommen werden:

- a) Errichtung und 12monatiger Betrieb einer 100-kWe-Anlage zur solaren Wasserstoffherzeugung im Königreich Saudi-Arabien;
- b) Errichtung und Betrieb einer 10-kWe-Test- und Forschungsanlage für solare Wasserstoffherzeugung in Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland;
- c) Errichtung und Betrieb einer 2-kWe-Test- und Forschungsanlage für solare Wasserstoffherzeugung im Königreich Saudi-Arabien;
- d) Arbeiten zur Grundlagenforschung über solare Wasserstoffherzeugung und Wasserstoffnutzung sowohl im Königreich Saudi-Arabien als auch in der Bundesrepublik Deutschland;
- e) Durchführung von Tests, Systemerprobung und Demonstration der Wasserstoffnutzung im Königreich Saudi-Arabien; und

- f) Training, Ausbildung und Technologietransfer zum Nutzen saudiarabischer Wissenschaftler und Techniker in allen vom Programm betroffenen Gebieten.

Einzelheiten sind in der anliegenden Programmbeschreibung mit Kostenplan niedergelegt, die einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet *).

(2) Die Gesamtkosten für die Durchführung der Forschung und Entwicklung (im folgenden als FuE bezeichnet) im Rahmen dieses Programms werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1989 auf 39,2 Millionen DM geschätzt. Von dieser Summe werden bis zu 32 Millionen DM von der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien auf der Basis 50 : 50 beigesteuert. Der saudiarabische Anteil wird von KACST zur Verfügung gestellt, während der deutsche Anteil zu gleichen Teilen vom BMFT und vom MWK getragen werden soll. Weitere Sachbeiträge im Umfang von 7,2 Millionen DM sollen von den INSOLAR bildenden Forschungseinrichtungen bereitgestellt werden.

Artikel 2

Forschungsvereinbarungen

(1) Soweit die Vertragsparteien die FuE-Arbeiten nicht selbst durchführen, werden sie Forschungsvereinbarungen (im folgenden als „Forschungsvereinbarungen“ bezeichnet) mit interessierten saudiarabischen Universitäten und den INSOLAR bildenden deutschen Forschungseinrichtungen abschließen.

(2) Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, werden den Forschungsvereinbarungen die Standard-Bedingungen zugrunde gelegt, die in derartigen Fällen von der bewilligenden Vertragspartei angewandt werden.

(3) Eine englische Fassung der Entwürfe der Forschungsvereinbarungen sollen der anderen Vertragspartei spätestens sechs Wochen vor der Unterzeichnung der Vereinbarungen übergeben werden. Wenn eine Vertragspartei Widerspruch erhebt, wird der Abschluß der Forschungsvereinbarung verschoben, bis Einigkeit erzielt ist.

Artikel 3

Programmverwaltung

(1) Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung sollen von den Vertragsparteien gemeinschaftlich geleitet werden. Die Gesamtverfolgung und -leitung liegt beim deutsch-saudiarabischen Gemeinsamen Ausschuß für Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (im folgenden als „Gemeinsamer Ausschuß“ bezeichnet). Der Gemeinsame Ausschuß gibt Richtlinien für die Entwicklung und die Nutzung des Ergebnisses der FuE. Der Gemeinsame Ausschuß soll auch den Fortschritt der unter den Forschungsvereinbarungen durchgeführten FuE überprüfen und den Schlußbericht darüber akzeptieren. Er soll insbesondere die finanzielle Situation des Programms überprüfen und über notwendige Änderungen des

*) Von einer Veröffentlichung der Anlage wird abgesehen.

oben in Artikel 1 dargestellten Budgets entscheiden. Erörterungen des Ausschusses über dieses Programm sollen unter Beteiligung eines Vertreters des MWK geführt werden.

(2) Jede Vertragspartei soll einen Programmdirektor benennen, dem die Leitung des FuE-Programms in Durchführung der vom Gemeinsamen Ausschuss gegebenen Richtlinien obliegt. Die Programmdirektoren können in gegenseitiger Übereinkunft den Arbeitsbereich innerhalb jeder Aufgabe verändern oder modifizieren, sofern die Änderung keine neuen finanziellen Verpflichtungen mit sich bringt. Jeder Programmdirektor ist berechtigt, eine dritte Person oder Einrichtung als dauernden Beauftragten für bestimmte Funktionen zu benennen (beigeordneter Programmdirektor).

(3) Die Programmdirektoren sorgen für die Benennung von Programm-Managern, je einer auf deutscher und saudiarabischer Seite. Die Programm-Manager sind für die Programmdurchführung verantwortlich und beraten gemeinsam alle hiermit verbundenen Angelegenheiten. Sie verfolgen beide intensiv die Entwicklung des Programms in beiden Ländern unter Einschluß insbesondere auch seiner finanziellen Aspekte. Jeder Programm-Manager trifft die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Aufgabe, die von der Einrichtung durchgeführt wird, für die er tätig ist. Wenn der andere Programm-Manager Einwände gegen eine zu treffende Maßnahme hat, kann er die Meinungsverschiedenheit zur Ebene der Programmdirektoren bringen.

(4) Es kann ein programmunterstützender Ausschuss eingerichtet werden, der von jeder Vertragspartei bis zu vier anerkannte Fachleute in den Bereichen Solarenergie und Wasserstofftechnik umfaßt („begleitender wissenschaftlicher Ausschuss“). Die Fachleute sollen im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragsparteien berufen werden. Auf Ersuchen der Programmdirektoren soll der begleitende wissenschaftliche Ausschuss wissenschaftlichen Rat zur Durchführung der FuE sowie zur Bewertung und Anwendung ihrer Ergebnisse erteilen. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, haben die Ausschußmitglieder Stillschweigen zu wahren hinsichtlich solcher Aspekte des Programms, die nicht ohnehin Gegenstand allgemeiner Kenntnis sind, sowie hinsichtlich des Verlaufs der Beratungen im Ausschuss.

Artikel 4

Programm-Haushalt

(1) Für die finanzielle Verwaltung des Programms soll ein Programm-Konto („Programm-Konto“) in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet und von dem deutschen Programmdirektor kontrolliert werden. Ein zweites Programm-Konto soll in Saudi-Arabien eröffnet und von dem saudiarabischen Programmdirektor kontrolliert werden. Jeder Programmdirektor hat die Befugnis, gemäß dem von den Vertragsparteien vereinbarten Finanzierungsplan Auszahlungen aus dem seiner Kontrolle unterstehenden Programm-Konto anzuordnen. Jede Ausgabe einer Vertragspartei, die über die für zur Verfügung stehenden Mittel hinausgeht, ist von der diese Mehrausgabe tätigen Vertragspartei zu tragen, es sei denn, daß die andere Vertragspartei dieser Mehrausgabe vorher zustimmt.

(2) Die Mittel für das Programm sind von jeder Vertragspartei rechtzeitig genug zur Verfügung zu stellen, daß fällige Zahlungen zu gleichen Teilen aus saudiarabischen und deutschen Mitteln geleistet werden können. Zu diesem Zweck legt jeder Programmdirektor dem anderen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres Mittelbedarfsschätzungen für seine eigene Seite vor, die auf dem Finanzierungsplan und der tatsächlichen Entwicklung des Programms beruht, wie sie während der Dreimonatsperiode zu erwarten ist, die zwei Monate nach dem jeweiligen Meldedatum beginnt.

(3) Das Programm-Budget deckt auch die mit dem Programm-Management verbundenen Kosten, insbesondere auch die Kosten – einschließlich Transportmittel – von Pro-

grammbüros, die in Riad und in Köln einzurichten sind. Aus dem Budget sollen ferner Kosten gezahlt werden, die mit der Überwachung der Programmdurchführung verbunden sind sowie Reisekosten der Programmdirektoren und ihrer Vertreter, eines Vertreters des MWK und des begleitenden wissenschaftlichen Ausschusses.

Artikel 5

Schutzrechte

In bezug auf Rechte zum Schutze des geistigen Eigentums hinsichtlich der im Rahmen dieses Programms durchgeführten FuE sind beide Vertragsparteien gleichgestellt.

Artikel 6

Berichte

(1) Während der Dauer des Programms haben die Projektmanager drei Monate nach dem Ende jeder Sechsmonatsperiode den Programmdirektoren einen Bericht über die zurückliegende Sechsmonatsperiode vorzulegen. Dieser Bericht soll eingehen auf:

- die wesentlichen wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse und andere Vorkommnisse, die von größerer Bedeutung für das Programm sind,
- einen Vergleich zwischen dem tatsächlichen Stand des Programms und den ursprünglichen Arbeits-, Zeit- und Kostenplänen,
- Gründe für Abweichungen oder Änderungen von Projektzielen, die eingetreten sind oder als notwendig betrachtet wurden,
- die Mittelverwendung (Kurzbericht).

(2) Sechs Monate nach der Beendigung jeder der in Artikel 1 genannten Aufgaben legen die Projektmanager den Vertragsparteien einen gemeinsamen wissenschaftlichen und technischen Bericht vor, der eine ausführliche Beschreibung der Ergebnisse und ihrer Bedeutung enthält und einschließt:

- eine kurze Zusammenfassung der Projektziele und der angewendeten Methoden,
- eine ausführliche Beschreibung der erreichten wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse,
- die mögliche Verwendung der Ergebnisse, insbesondere im Rahmen weiterer Zusammenarbeit zwischen Stellen beider Länder,
- Veröffentlichungen auf der Grundlage von Arbeiten, die unter der jeweiligen Aufgabe gefördert wurden,
- eine Beschreibung der bei der Durchführung der Aufgabe gemachten Erfindungen und der erteilten, beantragten oder angestrebten Patente,
- Mittelverwendung.

Artikel 7

Eigentums- und Nutzungsrechte an Anlagen

(1) Alle Test- und Demonstrationsanlagen, einschließlich der im Laufe dieses Programms errichteten entsprechenden Gebäude, sind Eigentum der Vertragspartei, die Eigentümerin des Baugrunds für die Anlage ist. Die Nutzung solcher Anlagen während der Laufzeit dieser Vereinbarung soll zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt und im Arbeitsplan niedergelegt werden.

(2) Sofern Anlagen über eine gemeinsame Betriebsphase hinaus aufrechterhalten werden, können die projektdurchführenden Stellen oder die andere Vertragspartei auch nach Beendigung dieser Vereinbarung an Experimenten teilnehmen, die in diesen Anlagen durchgeführt werden, sofern dies nicht zusätzliche Kosten für den Betreiber der Anlage verursacht.

Artikel 8**Beschaffungen, Einfuhrbestimmungen**

(1) Ausrüstungen und Komponenten sollen vorzugsweise im Königreich Saudi-Arabien und in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden. Wenn Waren in beiden Ländern hergestellt werden, soll die Auswahl auf Wettbewerbsbasis erfolgen.

(2) Bei der Durchführung dieser Vereinbarung finden die Einfuhr- und Zollgesetze und sonstigen Bestimmungen des Einfuhrlandes auf die Lieferung und Verschiffung von Produkten oder Komponenten in das eigene Gebiet Anwendung.

Artikel 9**Versicherung**

Jede Vertragspartei wird dafür sorgen, daß zu Lasten des Programm-Budgets eine angemessene Versicherung besteht, die abdeckt:

- a) die Haftung von Personal, das im Rahmen dieser Vereinbarung zu Einrichtungen der anderen Vertragspartei oder von projektdurchführenden Stellen der anderen Vertragspartei entsandt worden ist, für Schäden, die dem Personal oder Eigentum der gastgebenden Vertragspartei oder projektdurchführenden Stelle zugefügt worden sind, und
- b) Schäden oder Verluste, die Anlagen erleiden oder verursachen, die im Rahmen dieser Vereinbarung errichtet oder betrieben werden.

Artikel 10**Rechnungsprüfung**

Jede Vertragspartei ist damit einverstanden, daß die zuständigen Rechnungsprüfungs-Beauftragten der anderen Vertragspartei die in ihrem Besitz befindlichen Rechnungsunterlagen prüfen.

Artikel 11**Veröffentlichung**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat jede Vertragspartei das Recht, die folgenden Informationen über das Programm und jede Aufgabe zu veröffentlichen:

- Titel und Gegenstand,
- Namen der programmdurchführenden Forscher und der Einrichtungen, zu denen sie gehören,
- Laufzeit,
- von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellte Mittel.

Artikel 12**Vertraulichkeit**

Jede vertrauliche Information, die als solche bezeichnet und von der anderen Vertragspartei entgegengenommen wird, ist

von beiden Vertragsparteien als streng vertraulich zu behandeln, und soweit nicht ausdrücklich in diesem Abkommen gestattet, darf keine Vertragspartei Informationen, know-how oder andere Angelegenheiten bezüglich der Vereinbarung durch Veröffentlichung, Gebrauch oder auf andere Weise Dritten offenlegen, bis hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt ist.

Artikel 13**Kommunikationsform**

(1) Kommunikation und Dokumentation im Rahmen dieses Programms finden in englischer Sprache statt.

(2) Erklärungen, Anforderungen oder andere Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung abzugeben sind, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 14**Anwendungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15**Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1989, sofern sie nicht entsprechend Artikel 16 oder in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien wegen früherer Erreichung des Arbeitsziels früher beendet wird. Kosten, die im Zusammenhang mit der Programmdurchführung seit dem 1. Mai 1985 angefallen sind, können zu Lasten des Beitrags von INSOLAR (Artikel 1 Absatz 2 letzter Satz) und, wenn zwischen den Vertragsparteien vereinbart, zu Lasten der Beiträge der Vertragsparteien (Artikel 1 Absatz 2 Satz 2) abgerechnet werden.

Artikel 16**Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigungserklärung haben beide Vertragsparteien weitere Ausgaben zu vermeiden und, soweit rechtlich möglich, Verträge oder andere im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossene Vereinbarungen zu kündigen. Die Kündigung beeinträchtigt nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Beitragszahlung bis zur Höhe ihrer Gesamtverpflichtung aus dem Programm, soweit dies erforderlich ist, um fortbestehende finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.

Geschehen zu Riad am 23. Februar 1986 in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind. Im Fall einer Abweichung zwischen dem deutschen und dem arabischen Text soll die englische Fassung den Ausschlag geben.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Josef Rembser

Für die König-Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie
Dr. Abdullah Al-Kadhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 22. April 1986

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Antigua und Barbuda am 13. Januar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Mai 1985 (BGBl. II S. 781) und vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 423).

Bonn, den 22. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. April 1986

In Manila ist am 14. Oktober 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 14. Oktober 1985
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. April 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht vom 14. August 1985 zu den deutsch-philippinischen Regierungsverhandlungen vom 13. bis 14. August 1985 in Bonn“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen gemäß Nr. 2.2.2 des Schlußberichts vom 14. August 1985 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen dem Empfänger des Darlehens und der Kreditanstalt für Wie-

deraufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 14. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zeller
Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Vicente B. Valdepenas Jr.
Gonzales

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-
Übereinkommens von 1969**

Vom 24. April 1986

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Bahrain	am	21. Januar 1986
Benin	am	1. Februar 1986
Tuvalu	am	22. November 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

Katar	am	3. Mai 1986
-------	----	-------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1182).

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Internationale
Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 24. April 1986

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Bahrain	am	8. Januar 1986
---------	----	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 401).

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 1986

In Maseru ist am 15. Januar 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Januar 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Projekt „Abwasserbeseitigung in 13 Orten“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 400 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Projekts von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
3. Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 15. Januar 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolter

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
E. R. Sekhonyana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 25. April 1986

I.

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; 1985 II S. 868) ist nach Artikel V Abs. 2 des Protokolls für

Island am 25. September 1985
mit der Maßgabe, daß Island die Anlagen III, IV und V
des Übereinkommens nicht annimmt

Tuvalu am 22. November 1985

in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf die anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. März 1984 von Oman abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 11. November 1985/BGBl. II S. 1211) haben die Niederlande mit Schreiben vom 15. März 1985 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„With reference to the declarations contained in the instrument of accession to the Protocol of 1978 relating to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships 1973, deposited on 13 March 1984 by the Government of the Sultanate of Oman the Government of the Kingdom of the Netherlands wishes to state that in its understanding the jurisdiction to be exercised by the Sultanate of Oman under its Marine Pollution Law of 1974 beyond the limits of the territorial sea cannot exceed the jurisdiction recognized by international law.“

„Unter Bezugnahme auf die Erklärungen in der am 13. März 1984 von der Regierung des Sultanats Oman hinterlegten Beitrittsurkunde zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe erklärt die Regierung des Königreichs der Niederlande, daß ihrer Auffassung nach die Hoheitsbefugnisse, die das Sultanat Oman nach Maßgabe seines Gesetzes von 1974 über Meeresverschmutzung jenseits der Grenzen seines Küstenmeers ausüben wird, über die vom Völkerrecht anerkannten Hoheitsbefugnisse nicht hinausgehen dürfen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. November 1985 (BGBl. II S. 1211) und vom 27. Januar 1986 (BGBl. II S. 464).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens

Vom 25. April 1986

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

San Marino am 13. Februar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1979 (BGBl. II S. 1050).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Vom 25. April 1986

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Nicaragua am 9. April 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. November 1983 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele